



Die Verfassungen des Fleckens Iburg

Das Verfassungsprivileg von 1359

1359 erhielt Iburg von Bischof Johann II. Hoet ein längeres Rechtsprivileg, das einen bedeutenden Einschnitt in der Ortsgeschichte darstellte. Dieses sogenannte "Wigboldsprivileg" regelte die Rechts- und Verfassungsverhältnisse von Iburg.

Gründe waren hierfür, die Verteidigung der südlichen Landesgrenze zu stärken. Die Zusammenfassung von Burg und Ort verfolgten den Zweck, den Befestigungswert der Burg zu erhöhen. Die Burgmannen hatten über ihren Sitz im Rat unmittelbaren Einfluss auf die Zuwanderung, die Befestigung und Bewaffnung.

Dieses Verfassungsprivileg von 1359 als neue Verfassung hatte städtischen Zuschnitt und gewährte Rechte über das übliche Landrecht hinaus.

Ein wichtiges Recht war die freie Ratswahl – drei Bürger und drei Burgmannen bildeten den Rat – unter Vorsitz des Amtmannes, dem Vertreter des Bischofs. Die Amtszeit des Rates war ein Jahr und dieser schwor, sein Amt zu Nutzen und Frommen des Bischofs und des Wigbolds (Flecken) wahrzunehmen. Ebenfalls wurde gefordert, dass die Iburger Einwohner den getroffenen Anordnungen willig Folge zu leisten haben.

- Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rat und Amtmann behielt sich der Bischof die letzte Entscheidung vor.
- Amtmann, Rat und Einwohner waren für die Verteidigung zuständig.
- Aufnahme in die Bürgerschaft, Bürgerrechte und Bürgergeld legte der Rat fest.
- Privatrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen, die teils dem Landrecht oder dem Stadtrecht entnommen waren, gehörten zu diesen Privilegien. Hierzu zählt auch das Erbrecht.
- Der Rat erhielt Befugnisse über eine untere Gerichtsbarkeit.

Trotz vieler Veränderungen zum Nachteil von Iburg blieb die Verfassung bis 1657 bestehen.

Das Verfassungsprivileg von 1657

In der Einleitung zu diesem neuen Privileg, welches die alte Ordnung ablöste, erklärte Franz Wilhelm von Wartenberg, der regierende Bischof, die gestörte Einigkeit zwischen den "Beamten" und dem Flecken wieder herstellen zu wollen.

Das alte Recht der Ratswahl wurde im § 1 bestätigt. Die neue Ratsordnung war komplizierter geworden und teils gegen die alten Ansprüche der Iburger Bürger gerichtet.

Die Bürger wurden verpflichtet, den Anordnungen vom Bürgermeister und Rat zu folgen, wobei der Bürgermeister jedoch in allen Verwaltungssachen den Beamten unterstand. Dem Rat und dem Bürgermeister wurde das Recht entzogen, selbständig Fleckensbedienstete einzustellen, das Recht auf "Gebot und Verbot" wurde stark beschnitten. Die eingeräumte Polizeigewalt war nur noch äußerst gering. Im Strafrecht und der Strafverfolgung gab es gegenüber früher erhebliche Ausschlüsse. Viele Rechtswege waren verändert.

Mit diesem Verfassungsprivileg wurden die Kompetenzstreitigkeiten zugunsten der Beamten entschieden. Die Beamten wurden zu "Oberbürgermeistern", Bürgermeister und Rat waren ihnen in fast allen Angelegenheiten unterstellt. Die Selbständigkeit des Fleckens war damit beendet.

Diese Verfassung galt bei einigen Veränderungen bis 1846.

Im Archiv des Vereins für Orts- und Heimatkunde befindet sich die einzig bekannte beglaubigte Originalkopie von diesem Verfassungsprivileg.